

Widmung von Straßen nach **dem** Straßen- und Wegegesetz

Definition

Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt und öffentlich bekannt gemacht. In der Widmung kann auch geregelt werden, dass Verkehrsflächen nur eingeschränkt öffentlich genutzt werden (Fußgänger- oder Radfahrerverkehr).

Hintergrund

Wenn eine Straße neu gebaut wird, ist sie im rechtlichen Sinne immer eine Privatstraße. Das gilt unabhängig vom Bauherrn oder der Größe der Straße, zum Beispiel bei einer Hofzufahrt zum Bauernhof genauso wie bei einer Autobahn.

Auch die Straßen in neuen Baugebieten sind zunächst Privatstraßen. Aber Bund, Länder und Gemeinden sollen öffentliche Straßen zur Verfügung stellen, also aus privaten Straßen öffentliche machen. Dieser Vorgang geschieht durch die Widmung.

Alle Regelungen des öffentlichen Rechts, die Straßen betreffen, gelten nur für öffentliche Straßen. Auf private Straßen ist öffentliches Recht nicht anwendbar.

Welche Bedeutung öffentliche Straßen zum Beispiel für das Baurecht haben, ist daran sichtbar, dass nach § 4 und 5 der Landesbauordnung Gebäude nur errichtet werden dürfen, wenn das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt und dass von dieser Verkehrsfläche insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu schaffen ist.

Wenn eine Straße gewidmet wird, die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegt, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen.

Rechtsmittel gegen die Widmung

Wer in seinen Rechten betroffen ist, kann gegen die Widmung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einlegen.

Auswirkungen und Rechtsfolgen an einigen Beispielen:

Die Städte und Gemeinden erheben gemäß § 127 **Baugesetzbuch** zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag von den Anliegern. Die Widmung ist eine Voraussetzung für die Abrechnung der Straßenbaukosten. In der Stadt Münster werden Erschließungsbeiträge oftmals durch Ablöseverträge geregelt. In diesen Fällen ist die Beitragspflicht nach § 127 BauGB erledigt.

Bei öffentlichen Straßen haben die Anlieger entspr. §§ 2, 3 und 7 der **Straßenreinigungssatzung** die Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst. Wenn die Abfallwirtschaftsbetriebe entscheiden, die Straße maschinell zu reinigen, werden Straßenreinigungsgebühren entsprechend der Satzung erhoben. Bei winterlichen Straßenver-

hältnissen sollen die Anlieger einen 1 m breiten Streifen für Fußgänger schnee- und eisfrei halten.

Nach § 8 des **Kommunalabgabengesetzes** sollen die Gemeinden Beiträge erheben für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (**Gemeingebrauch**). Außer für den Verkehr können öffentliche Straßen je nach der örtlichen Situation auch für den Aufenthalt und die Kommunikation im weitesten Sinne (Straßenmusik, Spiele, Kunst, Kultur, Politik und vieles andere mehr) genutzt werden.

Die Anlieger an öffentlichen Straßen dürfen Teile der Straße vor ihren Grundstücken über den Gemeingebrauch hinaus auch für die Zwecke ihrer Grundstücke nutzen, solange keine Störungen oder Schäden entstehen (**Anliegergebrauch**). Typische Beispiele sind Kellerlichtschächte, Eingangstrepfen oder das regelmäßige Aufstellen der Mülltonnen für die Müllabfuhr.

Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus ist nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig (**Sondernutzung**), wenn dadurch der Gemeingebrauch und der Anliegergebrauch nicht dauernd ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder straßenverkehrliche Belange nicht betroffen sind. Häufige Sondernutzungen sind Außen-gastronomie, Verkaufsstände oder Märkte.

Sonderfälle der Widmung

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung muss drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht werden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Eine Straße soll eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder andere Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich eingeschränkt wird, zum Beispiel, wenn eine Straße für alle Verkehrsarten gewidmet war, aber zukünftig nur als Rad- und Fußweg genutzt werden soll.

Ältere Straßen

Widmungen von Straßen gibt es erst seit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes NRW im Januar 1962. Viele Straßen sind jedoch vor 1962 gebaut worden. Einige Straßen können nach früheren preußischen Gesetzen öffentlich geworden sein; bei vielen Straßen steht die damalige Eigenschaft aber nicht eindeutig fest. Die Rechtslage ist dann unklar. Wenn es zu Streitverfahren vor dem Verwaltungsgericht kommt, ist die rechtliche Eigenschaft der Straße oft entscheidend für das Ergebnis des Gerichtsverfahrens. Deshalb widmet die Stadt Münster zur Verbesserung der Rechtssicherheit auch ältere Straßen.

Wirtschaftswege sind Privatwege

Wirtschaftswege sind Verkehrswege im Außenbereich, die land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke erschließen. Die Flächen, auf denen diese Verkehrswege angelegt sind, stammen ursprünglich aus dem Eigentum der Anlieger. Deshalb bleiben Wirtschaftswege dauernd zweckgebundene Privatwege, auch wenn sie ins Eigentum der Gemeinde (hier: Stadt Münster) übergegangen sind und von der Gemeinde unterhalten werden.

Das Recht zur Benutzung von Wirtschaftswegen haben ausschließlich die Anlieger. Die Benutzung durch die Öffentlichkeit wird geduldet oder durch Verkehrszeichen geregelt.

Das Straßen- und Wegegesetz ist auf Wirtschaftswege nicht anwendbar, weil es nur die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen regelt.

Das Betretungsrecht auf Privatwegen und privaten Grundstücken

In der freien Landschaft gilt ein Betretungsrecht nach § 49 Landschaftsgesetz – im Wald gelten ähnliche Regelungen nach dem Landesforstgesetz. Das Betretungsrecht gilt für die Zwecke der Erholung und gilt nicht für die Zwecke des Verkehrs (nur Durchfahren) und gilt nicht für motorisierte Fahrzeuge. Das Radfahren ist nach § 49 nur auf Straßen und Wegen zulässig.

Eigentümer müssen Spaziergänger, die ihren Hund in der freien Landschaft „Gassi führen“ und Radfahrer auf den Wirtschaftswegen dulden. Das Betretungsrecht gilt „in der freien Landschaft“ und nicht für Gärten, Hofräume, umzäunte Flächen und ähnliche Grundstücke.

Eigentümer haben das Recht Straßen oder Wege zu entfernen oder durch Umpflügen oder Aufforsten anders zu nutzen oder auch Durchfahrsperrern für Kraftfahrzeuge und Motorräder zu errichten. Das Aufstellen von Schildern z.B. „Privatweg – Durchfahrt verboten“ ist nicht zu beanstanden.

Wanderkarten sind nur Empfehlungen und Möglichkeiten zum Wandern ohne rechtliche Folgen.

Zuständigkeit

In Münster ist das Vermessungs- und Katasteramt für die Widmung von Straßen zuständig. Ansprechpartner ist Bernhard Zimmermann, Tel: 0251 / 492 62 42.

Email: zimmermannbernhard@stadt-muenster.de